



Gemeinde Schlaiten
Bezirk Lienz
9954 Schlaiten 71

Müllabfuhrgebührenordnung - Stand 2020

Kundmachung

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schlaiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlaiten hat mit Beschluss vom 23.05.2002 auf Grund des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 und des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. 36/1991 in der jeweils geltenden Fassung nachstehende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr und die weitere Gebühr entsteht mit der Bereitstellung der Einrichtungen für die Müllentsorgung und der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührentarife

Für die Abfallgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1) Grundgebühr

Für jeden Gemeindebewohner, der am Stichtag 01.06. j. J.
in Schlaiten mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist, € 13,50 brutto

(lt. den Bestimmungen des Meldegesetzes i.d.g.F.)
Haushalts- oder Betriebsgründungen sowie Haushalts- oder
Betriebsauflösungen werden aliquot nach Monaten berücksichtigt

für je eine Gästenächtigung € 0,11 brutto

für eine Ferienwohnung oder ein Wochenendhaus
im Sinne des § 15 des TROG 1997 € 27,00 brutto

für Gewerbebetriebe je Beschäftigten (Jahreshöchststand) € 9,90 brutto

für andere, nicht unter Punkt 1 angeführte Einrichtungen € 27,00 brutto

2) Weitere Gebühr

a) je 10 Liter Restmüll – aus Haushalten	€	0,83	brutto
b) je 10 Liter Restmüll – aus Gewerbebetrieben	€	0,83	brutto
c) je leeren Müllsack	€	0,54	brutto
d) je 10 Liter Bioabfall	€	0,83	brutto
e) je kg Sperrmüll	€	0,28	brutto

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 4

Weitere Gebühr für Elektrogeräte, Elektronikschrott, etc.

Für die Übernahme von Kühlgeräten, Bildschirmgeräten, Elektronikschrott, etc. wird der zum Zeitpunkt der Abgabe an den jeweiligen Entsorger gültige Marktpreis als Gebühr an den Verursacher weiterverrechnet. Gutschriften in Form von Plaketten an Kühlgeräten werden dabei in Abzug gebracht.

§ 5

Umsatzsteuer

In den in dem § 3 angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Vorschriften über die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schlaiten außer Kraft.

Schlaiten, am 23.05.2002

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 24.05.2002

Abgenommen am: 11.06.2002

Müllabfuhrgebührenordnung - Stand 2011